

Geschäftsleitung

Directoire

Münsterplatz 3  
3011 Bern  
Telefon 031 633 45 33  
Telefax 031 633 45 36

info.beco@vol.be.ch  
www.be.ch/beco

Stefan Kolb 031 633 40 65  
stefan.kolb@vol.be.ch

Bern, 13. Mai 2015

### **Verkauf von Feuerwerk am 1. August**

1. Das beco bewilligt für Verkaufsstände von Feuerwerk eine ausserordentliche Sonntagsöffnung jeweils am 1. August von 10 bis 17 Uhr.
2. Die Bewilligung gilt ausschliesslich für Verkaufsstände von Feuerwerk. Die Detailverkaufsgeschäfte dürfen nicht geöffnet werden.
3. Die genannte Sonntagsöffnung wird nicht an die zwei bewilligungsfreien Sonntagsöffnungen gemäss Artikel 11 Absatz 2 HGG<sup>1</sup> angerechnet.
4. Das beco bewilligt für Arbeitnehmende an Feuerwerksverkaufsstände die Sonntagsarbeit.
5. Diese Verfügung ist gebührenfrei.
6. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura bernois zu veröffentlichen (Art. 44 Abs. 5 Bst. b VRPG<sup>2</sup>).
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation bei der Volkswirtschaftsdi- rektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem VRPG.



**beco**

Geschäftsleitung

*sig. A Studer*

Adrian Studer  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)

<sup>2</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege; (VRPG,BSG 155.21)

## Begründung

1. Nach Artikel 14 Absatz 2 HGG kann das beco befristete Ausnahmen von den Öffnungszeiten bewilligen. Nach langjähriger Praxis werden Ausnahmen bei traditionellen und kulturellen Anlässen sowie an Jubiläen gewährt. Im vorliegenden Fall ist der Verkauf von Feuerwerk am Bundesfeiertag eine langjährige Tradition, welche eine Ausnahme von den allgemeinen Öffnungszeiten rechtfertigt. Von dieser Ausnahme können einzig Feuerwerksstände profitieren. Die Feuerwerksstände betreibenden Detailverkaufsgeschäfte müssen am 1. August geschlossen halten.
2. Gemäss Artikel 18 ArG<sup>3</sup> ist die Sonntagsarbeit verboten. Nach Artikel 19 Absatz 3 ArG können die Kantone vorübergehende Sonntagsarbeit bewilligen, sowie ein dringendes Bedürfnis hierfür besteht. Der Feuerwerksverkauf anlässlich des Bundesfeiertags hat eine langjährige Tradition. Zudem ist es aus sicherheitstechnischen Gründen vorteilhaft, wenn die Feuerwerkswaren erst kurz vor Verwendung von den Endverbrauchern gekauft werden können. Die Endanwender können sich zudem bei unsicherer Wetterlage (beispielsweise Brandgefahr) kurzfristig für oder gegen den Kauf von Feuerwerk entscheiden. Aus diesen Gründen ist das dringende Bedürfnis für die Bewilligung der Sonntagsarbeit für die an Feuerwerksverkaufsständen beschäftigten Arbeitnehmenden gegeben.
3. Für die Sonntagsarbeit gelten folgende Rahmenbedingungen:
  - Ohne ihr Einverständnis dürfen die Mitarbeitenden nicht für Sonntagsarbeit eingesetzt werden (Art. 19 Abs. 5 ArG).
  - Für die Sonntagsarbeit erhalten die Mitarbeitenden 50 % Lohnzuschlag (Art. 19 Abs. 3 ArG).
  - Gegebenenfalls haben die Mitarbeitenden Anspruch auf einen Ersatzruhetag (Art. 20 ArG).
  - Im Übrigen ist für die Arbeitsbedingungen auf den Normalarbeitsvertrag des Detailhandels<sup>4</sup> hinzuweisen.
4. Das beco ist die zuständige Stelle für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen (Art. 8 Bst. b ABAG<sup>5</sup> i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. g OrV VOL<sup>6</sup>) und übt die Marktaufsicht im Bereich Ladenöffnung aus (Art. 10 Abs. 1 Bst. c OrV VOL). Da es sich um eine Allgemeinverfügung handelt, tritt an die Stelle der Zustellung an die Adressaten die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura bernois. Die Verfügung ist gebührenfrei (Art. 2 Abs. 2 GebV<sup>7</sup>).

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

<sup>4</sup> Normalarbeitsvertrag vom 5. November 2006 für den Detailhandel (NAV Detailhandel; BSG 222.153.23)

<sup>5</sup> Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)

<sup>6</sup> Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion; (OrV VOL BSG 152.221.111)

<sup>7</sup> Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung; (GebV; BSG 154.21)